

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevorstand

Sitzung vom:
29.10.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVWu/016/2025

10. Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow
Vorlage: 3-123/25

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen
Abstimmung: Ja 11
Beschluss-Nr.: **3-041/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt in ihrer Sitzung am 29.10.2025 die vorliegende Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow sowie die der Satzung zugrunde liegende Kalkulation für den Zeitraum 2026-2027.

Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund des endenden Kalkulationszeitraums musst die Kalkulation für die Kurabgabe neu erstellt werden. Durch die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow wurde die KUBUS – Kommunalberatung und Service GmbH- mit der Neukalkulation der Kurabgabe für den Zeitraum 2026 - 2027 beauftragt.

Die Kalkulationsergebnisse wurden im FuW am 09.10.2025 vorgestellt und zur Beschlussfassung durch die Gemeindevorstand empfohlen.

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung ist die derzeit geltende Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Wustrow zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wurde die gesamte Satzung überarbeitet.

Dabei wurde zunächst die Präambel angepasst.

Weitere Änderungen wurden wie folgt vorgenommen:

§§ 1 bis 4 wurden einzelne Begriffe ergänzt bzw. Streichungen vorgenommen.

§ 5 – Befreiung hier wurde das Alter der Kinder definiert um eventuelle Irritationen zu vermeiden.

§ 6 – Höhe der Kurabgabe

- im Abs. 1 wurde der An- und Abreisetag wieder als ein Aufenthaltstag zusammengeführt
- im Abs. 2 wurden die neu kalkulierten Kurabgabesätze aufgenommen:

1. Reisezeit A

Vom 01.05. bis 30.09. des Jahres	von bisher 2,40 Euro	auf 2,60 Euro
Ermäßigt	von bisher 1,20 Euro	auf 1,30 Euro

2. Reisezeit B → bleibt unverändert

- im Abs. 3 wird die Höhe der Jahreskurkarte von bisher 52,30 Euro **auf 58,60 Euro** geändert

§ 7 – Ermäßigungen

Abs. 1, nach „...für Schwerbeschädigte“ wurde eingefügt „mit einer Behinderung von 80% und deren Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss...“

Abs. 2 – ist zu streichen

Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Befreiung von Personen im Heilverfahren. Ortsfremde Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine medizinische Einrichtung im Erhebungsgebiet nicht verlassen können oder dürfen, halten sich auch nicht teilweise zu Erholungszwecken dort auf und erfahren durch die Kur- und Erholungseinrichtungen der Gemeinde keinen Vorteil. Sie sind deshalb kraft Gesetzes nicht kurabgabepflichtig.

Abs. 2 neu – keine Ermäßigung der Jahreskurabgabe

§ 9 – Rückzahlung von Kurabgaben

Abs. 1 Streichung des Teilsatzes „...jedoch erfolgt keine Erstattung für die ersten 4 Tage und für weniger als 3 Tage.“ – keine rechtliche Grundlage

Abs. 2 – ist zu streichen, der Anspruch unterliegt der Zahlungsverjährung nach § 228 AO (Verjährung nach fünf Jahren).

§ 10 – Pflichten und Haftungen der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Abs. 3 Nr. 3 – gestrichen

§ 11 – Auskunftspflicht

Abs. 1 – Definierung der zu machenden Angaben zur Identifizierung und zur Bemessung der Abgabenhöhe: Name, Anschrift, Geburtsdatum, eventuelle Befreiungsgründe und Tag der Ankunft bzw. der voraussichtlichen Abreise.

§ 14 – Inkrafttreten - angepasst

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde trägt den Eigenanteil von 10% dies entspricht 156.717,25 EUR - wird durch den Kurbetrieb erwirtschaftet

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

O. Müller

Olaf Müller
Bürgermeister

